

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen für die Instandsetzungsarbeiten in den Instandsetzungsbetrieben der MTS

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle Instandsetzungsarbeiten, die in den MTS-Reparaturwerken, MTS-Motoreninstandsetzungswerken; MTS-Spezialwerkstätten und Maschinen-Traktoren-Stationen für sozialistische Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und anderen volkseigenen Betrieben ausgeführt werden.

(2) Für die Instandsetzungsarbeiten an KOM, LKW, PKW und Krädern gelten die vom Ministerium für Verkehrswesen herausgegebenen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Sie gelten auch dann, wenn die Instandsetzungsarbeiten in den Instandsetzungsbetrieben der MTS und Werkstätten der MTS durchgeführt werden.

§ 2

Vorbereitende Verträge

Zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber ist jeweils bis 1. September für das kommende Planjahr ein vorbereitender Vertrag abzuschließen.

§ 3

Verpflichtungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Jahresinstandsetzungsvertrag aufgeführten Motoren, Traktoren, Maschinen und Geräte sowie Aggregate zu dem vereinbarten Termin anzunehmen und instandzusetzen.

(2) Er verpflichtet sich weiterhin:

- a) die Arbeiten betriebs- und verkehrssicher durchzuführen;
- b) die Arbeiten nach den Regelleistungspreisen, Festpreisen, Richtpreisen bzw. nach der Vorkalkulation auszuführen;
- c) bei Überschreiten des Richtpreises die Zustimmung des betreffenden Auftraggebers einzuholen, wobei alle zusätzlichen Berechnungen, die auf Grund der im § 5 Buchst. b und § 6 festgelegten Garantiebestimmungen erfolgen, nicht als Überschreitung der Festpreise in diesem Sinne gelten;

§ 5

Garantiebestimmungen

Über die allgemeinen Gewährleistungsbestimmungen hinaus werden vom Auftragnehmer folgende Garantie- verpflichtungen übernommen:

a) Bei Austauschmotoren übernehmen die Instandsetzungsbetriebe die Garantie für die ausgeführten Instandsetzungsarbeiten und für das eingebaute Material in folgender Garantiezeit:

RS 01/40	bis 600 Liter DK-Verbrauch	innerhalb der ersten 6 Monate
RS 02/22	400 „ „ „ „	„ „ „ „
RS 03/30	450 „ „ „ „	„ „ „ „
RS 04/30 u. 14/30	400 „ „ „ „	„ „ „ „
KS 07/62 u. KS 30	900 „ „ „ „	„ „ „ „
KDP 35	600 „ „ „ „	innerhalb der ersten Einsatzkampagne
H 3 A (Mährescher)	800 „ „ „ „	„ „ „ „
RS 08/15	600 „ „ „ „	„ „ „ „
H 3 A (LKW)	3000 km VK-Verbrauch	innerhalb der ersten 4 Wochen

- d) die Rechnung über die Reparaturdurchführung spätestens sechs Tage nach erfolgter Übergabe des Vertragsgegenstandes dem Auftraggeber zu übergeben, wobei erforderliche Nachberechnungen, die sich aus verspäteter Rechnungserteilung der Zulieferbetriebe an den Auftragnehmer ergeben, auf der Hauptrechnung vermerkt bzw. angekündigt sein müssen;
- e) die Beendigung der Reparatur, soweit die Reparatursumme sich über 500,— DM beläuft, dem Auftraggeber vor dem Endauslieferungstermin schriftlich anzuzeigen;
- f) ohne Genehmigung des Auftraggebers die ihm zur Reparatur übergebenen Fahrzeuge, Traktoren, Maschinen und Geräte über den Rahmen der Erprobung hinaus nicht für eigene Zwecke zu verwenden.

§ 4

Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich:

- a) die im Vertrag aufgeführten Vertragsgegenstände zu dem angegebenen Termin anzuliefern;
- b) dem Auftragnehmer bei der Lieferung des Vertragsgegenstandes eine Reparaturanweisung gemäß Vertragsformular mit der Unterschrift des technischen Leiters und Hauptbuchhalters zu übergeben;
- c) fehlende Teile oder Zubehör auf der Reparaturanweisung zu vermerken;
- d) Motoren, Traktoren, Maschinen, Geräte und Aggregate in vollständigem und gereinigtem Zustand dem Auftragnehmer anzuliefern, wobei bei Motoren das Motorenöl restlos abgelassen sein muß;
- e) bei Traktoren und selbstfahrenden Kombinen sowie bei Motoren den Treibstoffverbrauch, den diese seit der letzten Grundüberholung haben, anzugeben;
- f) für alle übrigen Maschinen und Geräte die Leistung in Stunden bzw. Hektar anzugeben;
- g) entsprechende Behältnisse für den An- und Abtransport von Motoren oder Zubehörteilen, wie Lichtmaschinen, Pumpen, Anlasser usw., bereitzustellen, damit Beschädigungen während des Transportes vermieden werden;
- h) die ihm erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu bezahlen.